



Richtlinie zur Durchführung der Förderung von Energiesparmaßnahmen in Bernried a. S. Bernried am Starnberger See, Dezember 2022

Die Gemeinde Bernried a. S. fördert Energiesparmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Dieses Förderprogramm ist in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Energie Bernried entstanden. Die Gemeinde Bernried a. S. bedankt sich bei den Mitgliedern des Arbeitskreises für die engagierte und hervorragende Arbeit.

1. Gegenstand der Förderung sind (einzeln oder kombiniert):

- der Abschluss eines CarSharing-Vertrags oder nachweisliche Nutzung des CarSharing-Angebots
- der Kauf eines Fahrradanhängers
- die Energieberatung
- die Heizungsoptimierung
- die Installation eines Energiemanagementsystems

unter Beachtung nachstehender Auflagen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme des Staates erhalten, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, in denen die Maßnahmen lt. Nr. 1 realisiert werden sollen. Pächter oder Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens für die Realisierung der Maßnahme(n).

3. Zuwendungsvoraussetzungen (soweit zutreffend)

- a. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrages bei der Gemeindeverwaltung Bernried a. S.) noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines, der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung, Beratung, Bewilligung der Baugenehmigung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

- b. Das Vorhaben muss innerhalb des Gemeindegebiets von Bernried a. S. durchgeführt werden. Bei Mietern oder Pächtern als Zuwendungsempfänger ist das schriftlich erteilte Einverständnis mit der vorgeschriebenen Mindestnutzungsdauer durch den jeweiligen Eigentümer des Anwesens erforderlich. Endet in diesen Fällen das Miet-/Pachtverhältnis vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer, kann die Gemeinde Bernried a. S. Ausnahmen zulassen.

4. Art und Umfang der Förderung

Der jeweilige Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Festbetragfinanzierung als nicht zurückzahlbare Zuwendung gewährt.

- a. Abschluss eines CarSharing-Vertrags oder nachweisliche Nutzung des CarSharing-Angebots

Maßnahme und Höhe der Förderung	Bei Abschluss eines CarSharing-Vertrags oder nachweislicher Nutzung des CarSharing-Angebots wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von maximal 100 € gewährt, rückwirkend für ein Jahr.
Bedingungen	Für mindestens 1 Jahr muss der Vertrag bestehen bzw. das CarSharing-Angebot genutzt werden (bei einem der unter „Erläuterung“ genannten Anbietern). Danach wird auf die entstandenen Kosten (z. B. Aufnahmegebühr, Kautions, Fahrtkosten) der Zuschuss gewährt.
Nutzen des Vorhabens	Carsharing reduziert Flächenverbrauch für Stellplätze. Durch geändertes Fahrverhalten (geplant und nicht mehr spontan) kann auch der CO ₂ -Ausstoß verringert werden.
Erläuterung	In Bernried bietet das CarSharing Pfaffenwinkel ein Fahrzeug an. Die Teilnahme am CarSharing Pfaffenwinkel kostet <ul style="list-style-type: none"> • Kautions 511 € (wird bei Austritt unverzinst zurückgezahlt) • Aufnahmegebühr 51 € (einmalig) • Monatliche Bereithaltungsgebühr 12 €
	Ab voraussichtlich Frühjahr / Sommer 2023 bietet die 17er Oberland EOBERLAND Carsharing in Bernried an. Die Registrierung hierbei ist kostenlos. Nachdem die App geladen wurde, kann die erste Buchung vorgenommen und losgefahren werden.

- b. Kauf eines Fahrradanhängers

Maßnahme und Höhe der Förderung	Einmaliger Zuschuss beim Kauf eines Fahrradanhängers in Höhe von 20% des Kaufpreises aber max. 100 €
Bedingungen	Die/der Zuschussempfänger/in verpflichtet sich zum Autoverzicht bei Einkaufsfahrten sowie Bring- und Hol-Fahrten von Kindern.
Nutzen des Vorhabens	Unterstützende Maßnahmen zur Reduktion von CO ₂ und Flächenverbrauch für Stellplätze; Entlastung des Verkehrs, insb. an Engstellen wie Supermarkt, Schule und Kita

c. Energieberatung

Maßnahme und Höhe der Förderung	Einmalige, zusätzliche Förderung einer Energieberatung für Wohngebäude
Bedingungen	Beratung muss durch einen BAFA-zertifizierten Energieberater durchgeführt werden. Als Beratungsergebnis muss ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) erstellt werden. Um das Kumulierungsverbot der einschlägigen BAFA-Förderung einzuhalten, beträgt die Förderhöhe 10 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 160 Euro bei Ein- oder Zweifamilienhäusern und maximal 210 Euro bei Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten. Der Zuschuss wird mit Umsetzung der ersten Maßnahme aus dem iSFP ausbezahlt. Die Förderung kann je Gebäude nur einmal in Anspruch genommen werden.
Nutzen des Vorhabens	Unterstützende Maßnahmen zur Reduktion von CO ₂ und Energieverbrauch Erfüllt ISEK-Maßnahme M A.1.3 Energieberatung für Immobilieneigentümer

d. Heizungsoptimierung

Maßnahme und Höhe der Förderung	Austausch der Heizungspumpe und Heizkörperventile mit Abgleich Gefördert wird der hydraulische Abgleich mit Einbau voreinstellbarer Thermostatventile in Zusammenhang mit dem Neueinbau einer umweltfreundlichen Pumpe der Energieeffizienzklasse A bzw. Zirkulationspumpe (nur Hocheffizient!) bei Gebäuden, die vor 1995 errichtet worden sind. Die Förderung beträgt max. 75 € für die Pumpen und 75 € für den hydraulischen Abgleich. Die Förderung kann je Gebäude nur einmal in Anspruch genommen werden.
Bedingungen	Voraussetzung ist eine Bestätigung des durchführenden Heizungsbetriebes und eine Bestätigung über die Durchführung des hydrostatischen Abgleiches und Nennung der verwendeten Ventile bzw. Dedentors (absperzbare Rücklaufverschraubungen). Hier handelt es sich um einen sogenannten Übereinstimmungsnachweis, der von Seiten des Bauherrn erbracht werden muss. Eine Förderung erfolgt nicht, wenn die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs ohnehin gesetzlich vorgeschrieben oder Bestandteil einer anderen geförderten Maßnahme wäre (z.B. Einbau einer Solaranlage). Zur technisch-fachlichen Beratung, Erstellung und Kostenvoranschlägen und Installationen sind vom Antragsteller Fachfirmen einzuschalten.
Nutzen des Vorhabens	Reduktion von CO ₂ und Energieverbrauch

e. Installation eines Energiemanagementsystems

Maßnahme und Höhe der Förderung	Installation eines Energiemanagementsystems 10% der Investitionskosten, jedoch max. 300 €
Bedingungen	Die Förderung kann je Gebäude nur einmal in Anspruch genommen werden.
Nutzen des Vorhabens	Reduktion Energieverbrauch, Entlastung des Verteilnetzes
Erläuterung	Ein Energiemanagementsystems steuert die Stromflüsse zwischen Photovoltaikanlage und Verbrauchern wie Wärmepumpe, Ladestation und Batteriespeicher. Dabei wird das Ziel verfolgt, dass der erzeugte Strom möglichst im eigenen Haushalt genutzt wird und nur als letzte Möglichkeit ans Netz abgegeben wird.

5. Mehrfachförderung

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die zur Zuwendung aus anderen öffentlichen Mitteln beantragt worden sind und gewährt werden.

6. Antragstellung, Bewilligungsbehörde

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen sind direkt in der Gemeinde Bernried a. S. erhältlich oder über die Gemeinde-Homepage www.bernried.de.

7. Antragsprüfung

Die Gemeinde Bernried a. S. prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit den Richtlinien. Im Einzelfall kann die Gemeinde Bernried a. S. weitere Unterlagen anfordern und die Einschaltung von Sachverständigen verlangen. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Gemeinde Bernried am Starnberger See.

8. Bewilligung der Förderung

Die Gemeinde Bernried a. S. entscheidet auf Grund pflichtungsgemäßen Ermessens im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über den Förderantrag. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten, insbesondere auch die durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Antragstellung entstandenen Kosten selbst zu tragen.

9. Auszahlung der Fördermittel, Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Gemeinde Bernried a. S. nach Abschluss der Arbeiten/ der Maßnahme und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht muss insbesondere eine Bestätigung der Abnahme der fertig gestellten Vorrichtungen enthalten. Ein Nachweis vom durchführenden bzw. liefernden Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten (zahlenmäßiger Nachweis) ist ausreichend.

10. Hinweise

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des §264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2073) Art 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (Bay.RS 453-1-2). Der Gemeinderat kann auf Antrag Ausnahmen zu diesen Regelungen zulassen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.12.2014 außer Kraft.

Gemeinde Bernried am Starnberger See, den 22.12.2022

Dr. Georg Malterer
Erster Bürgermeister